

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	136 (1985)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Ansprache von Bundesrat Dr. Alphons Egli anlässlich der 100-Jahr-Feier der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen 17. Mai 1985
<b>Autor:</b>	Egli, Alphons
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-764495">https://doi.org/10.5169/seals-764495</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Ansprache von Bundesrat Dr. Alphons Egli**  
anlässlich der 100-Jahr-Feier der Eidgenössischen Anstalt  
für das forstliche Versuchswesen

17. Mai 1985

Oxf.: 945.4(042):48:(494)

**1. Forstgeschichtliche Erfahrungen der Schweiz,  
Übernahme forstlicher Verantwortung durch den Bund**

Wenn eine Forschungsanstalt des Bundes ihren einhundertsten Geburtstag feiert, dann ist dies wohl Anlass genug, zunächst etwas Rückschau zu halten und dabei besonders der Frage nachzugehen, was den Bund vor 100 Jahren veranlasst hat, diese Anstalt zu schaffen. Aus den zeitgenössischen Berichten ist bekannt, dass die Wälder der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach der napoleonischen Zeit und den Wirren der Helvetik in einem schlechten Zustand waren. Die Bundesverfassung von 1848 enthielt noch keinen Artikel über den Wald; das Forstwesen war Sache der Kantone. Gleichwohl hat der Bund mit der Gründung des Eidgenössischen Polytechnikums im Jahre 1855 eine Forstschule geschaffen. Dies war das erste deutliche Anzeichen dafür, dass die Zentralregierung in Bern willens und bereit ist, Verantwortung für das Schicksal des Schweizerwaldes zu übernehmen.

Die grossen Waldzerstörungen in der Mitte des letzten Jahrhunderts und die verheerenden Überschwemmungen und weitreichenden volkswirtschaftlichen Schäden haben dem Volk und den Behörden die Bedeutung der Erhaltung der Schutzwälder überdeutlich vor Augen geführt. Es wurde klar, dass die Walderhaltung, ganz besonders in den Berggebieten, für ein Alpenland eine unabdingbare Voraussetzung des Wohlstands ist. Diese Einsicht führte dazu, dass in der revidierten Bundesverfassung von 1874 eine «Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge» geschaffen wurde. Im gleichen Jahr hat der Bund das Eidgenössische Forstinspektorat, das heutige Bundesamt für Forstwesen, eingerichtet. In das Jahr 1874 fällt auch der Vorschlag des Schweizerischen Forstvereins an den Bundesrat, eine forstliche Versuchsanstalt zu gründen. Man nahm sich aber reichlich Zeit für Abklärungen, welche schliesslich 1885 zur Gründung eines solchen Institutes führten.

## **2. Wissenschaftliche Grundlagen für das forstliche Handeln**

Der Bundesbeschluss, mit welchem die Versuchsanstalt geschaffen wurde, trägt das Datum vom 27. März 1885. Damit haben das eidgenössische Parlament und die Landesregierung den Willen bekundet, das forstpolitisch Erreichte nun zunehmend auch wissenschaftlich zu untermauern. Es stand für den damaligen Bundesrat wohl ausser Frage, dass die hierfür erforderlichen Bundesleistungen zur Förderung der Forstwissenschaften nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie sich schliesslich in der stetigen Verbesserung des Waldzustandes niederschlagen. Das ist übrigens noch heute die Meinung der Landesregierung.

Der Zweckartikel im Bundesbeschluss zur Gründung der Anstalt lässt den Gedanken hervortreten, dass es zur ständigen Aufgabe der verantwortlichen Leiter und Fachleute der Anstalt gehört, die Arbeiten stets auf die besonderen forstlichen Bedürfnisse der Zeit auszurichten.

## **3. Die forstpolitischen Grundsätze des Bundes haben sich bewährt**

In folgerichtiger Weiterführung seiner Walderhaltungspolitik hat der Bund im Jahre 1897 die in der Verfassung verankerte Oberaufsicht auf das ganze Areal der Schweiz ausgedehnt, und ebenso hat er 1902 im revidierten Forstpolizeigesetz das Walderhaltungsgebot für alle Wälder der Schweiz gültig erklärt. Parallel dazu haben die Kantone in der mit dem Bunde geteilten forstpolitischen Verantwortung ihre kantonalen Forstrechte weiterentwickelt und die Forstdienste ausgebaut. Diese für den Wald und das Volk segensreiche und mehr als ein Jahrhundert dauernde Entwicklung war nur möglich dank einem aufgeschlossenen Verständnis und dank loyaler Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Waldeigentümer des ganzen Landes.

Der forstlichen Versuchsanstalt hat man eine personelle und materielle Entwicklung ermöglicht, und 75 Jahre nach ihrer Gründung hat man ihr auf dem Boden der Gemeinden Birmensdorf und Uitikon eigene Unterkünfte und eigene Experimentierfelder zur Verfügung gestellt. Um die Erkenntnisse der modernen Naturwissenschaften weiter nutzbar zu machen, hat der Bundesrat vor 50 Jahren eine dritte forstwissenschaftliche Bundesinstitution geschaffen. Es ist das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung auf Weissfluhjoch in Davos, das als Unterabteilung des Bundesamtes für Forstwesen eingerichtet wurde.

## **4. Neuartige Bedrohung des Waldes**

Der Bund, die Kantone und die Waldeigentümer hätten Grund, mit einem gewissen Stolz auf das forstlich vollbrachte Werk zurückzublicken, stände

nicht eine neue und sehr viel ernstere Bedrohung vor uns. Das heutige Waldsterben ist in seinen Ursachen nicht zu vergleichen mit den Waldzerstörungen im 19. und im 20. Jahrhundert. Damals wurden die Wälder durch raubbauartige Holznutzung und durch Beweidung in Mitleidenschaft gezogen. Das Waldsterben unserer Zeit ist offensichtlich zurückzuführen auf die Belastung der Luft mit pflanzengiftigen Fremdstoffen.

Dieser Vorgang der allmählichen Vergiftung der Wälder hat schleichend begonnen und scheint sich nun beschleunigt fortzusetzen. Diese völlig neue Bedrohung der Wälder ist nicht mehr ausschliesslich mit forstlichen Massnahmen und Abwehrmitteln zu bewältigen. Das Waldsterben scheint ja auch nur das erste weithin sichtbare Signal einer umfassenden Bedrohung des Lebens überhaupt zu sein. Unser Land steht vor einer neuen staatspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderung, deren Ausmass möglicherweise noch nicht richtig abgeschätzt werden kann. Es teilt das Schicksal einer ganzen Anzahl von hochindustrialisierten und im materiellen Wohlstand lebenden Nationen.

Das Waldsterben hat für das Alpenland Schweiz allerdings eine besondere Bedeutung. Der Verlust der Schutzwirkungen der Wälder gegen Lawinen, Bodenerosion, Steinschlag und Rutschungen hat heute, bei der dichten Besiedlung und Nutzung der Alpentäler, noch viel katastrophalere Folgen, als dies im letzten und vorletzten Jahrhundert der Fall war.

## 5. Reduktion der Luftverschmutzung unter Zeitdruck

Das wichtigste, ja nahezu das einzige langfristig wirksame Mittel gegen das Waldsterben ist die Befreiung der Luft und der Niederschläge von ihren pflanzengiftigen Schadstoffen. Der sich beschleunigende Vorgang der Waldvergiftung weist zudem darauf hin, dass die Reduktion der Luftverschmutzung möglichst rasch realisiert werden sollte; wir stehen also unter Zeitdruck. Das Parlament und der Bundesrat sind bereit, rasch zu handeln. Die öffentlichen und zum Teil leidenschaftlich geführten Diskussionen über das Waldsterben und über die Massnahmen zur Luftreinhaltung haben gezeigt, dass die Landesregierung hier offenbar an Grenzbereiche des bundesstaatlichen Handelns stösst. Es scheint auch, als wären die Einsicht und der Wille der Behörden zu einschneidenden Aktionen nicht mehr allein massgebend für das, was realisiert werden kann. Allein staatliche Verbote und Gebote reichen hier nicht mehr aus. Die Einsicht der Bevölkerung, die Folgen der einschränkenden Massnahmen mitzutragen, sind von ausschlaggebender Bedeutung. Es braucht erhebliche gemeinsame Anstrengungen von Volk und Behörden zur zeitgerechten Bewältigung dieser grossen und neuen Herausforderung.

## **6. Beschränkte forstliche Möglichkeiten zur Abwehr des Waldsterbens**

Die Möglichkeiten der Forstwirtschaft zur Abwehr des Waldsterbens sind sehr beschränkt. Gleichwohl müssen die Forstdienste in gemeinsamer Anstrengung mit den Waldeigentümern alles unternehmen, um die Schäden an den Wäldern möglichst klein zu halten. Das gesetzliche Walderhaltungsgebot hat durch das Waldsterben eine neue und erhöhte Bedeutung erhalten. Der Bundesrat legt grössten Wert darauf, dass die Waldeigentümer der Pflicht zur Walderhaltung in vollem Umfange nachkommen können, dies ist in den Berggebieten von ganz besonderer Bedeutung. Das Parlament und die Landesregierung haben daher verschiedene Hilfen und Unterstützungen beschlossen, die es den Forstbetrieben ermöglichen sollen, die nötigen Arbeiten im Wald durchzuführen. Es besteht auch die Absicht, die Revision des Eidgenössischen Forstgesetzes zügig und losgelöst vom sogenannten zweiten Paket der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen voranzutreiben, derart, dass es 1988 oder 1989 in Kraft gesetzt werden kann. Im revidierten Forstgesetz sollen unter anderem die rechtlichen Grundlagen für jene ausserordentlichen Massnahmen im Wald geschaffen werden, die sich als Folge des Waldsterbens aufdrängen.

## **7. Neue Aufgaben für die Forstwissenschaften**

Das Waldsterben rückt auch die Aufgaben der Forstwissenschaften in ein neues Licht. Es zeigt sich auch hier, dass das Handeln der Behörden in manchen Bereichen in hohem Masse auf die enge Zusammenarbeit mit der Wissenschaft angewiesen ist. Schliesslich erwarten die Behörden auch, dass die forstliche Forschung einen wirksamen Beitrag an die sachgerechte Information der Bevölkerung leistet. Diese Information durch die Fachwelt ist um so notwendiger, als noch nicht überall das Ausmass der Bedrohung ernst genommen wird. Die Chancen, bei breiten Kreisen der Bevölkerung Gehör zu finden, sind grösser, wenn die Aufklärung von der Wissenschaft ausgeht, als wenn sie der Politiker allein betreibt. Darum rufe ich die Wissenschaftler zur Unterstützung der Politiker auf.

## **8. Schluss, Dank und Wünsche**

Die forstliche Versuchsanstalt steht vor neuen und weittragenden Aufgaben. Ich freue mich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forstlichen Versuchsanstalt die Grüsse der Landesregierung überbringen zu dürfen. Der Bundesrat dankt Ihnen für Ihre Arbeit, und er spricht Ihnen seine Anerkennung aus, er wünscht Ihnen Mut, Zuversicht und Kraft für Ihre weitere Tätigkeit im Dienste des Schweizerwaldes und im Dienste des Landes.